Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o. d. T. GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 1.4.2011

- I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)
- Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 3. Sollen mehrere Grundstücke (z.B. Gärten) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, so ist zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und den Stadtwerken eine besondere Vereinbarung zu treffen. Ziff. 1.2, Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

II. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein

Baukostenzuschuss zu zahlen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach Pauschalsätzen berechnet. Der BKZ beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

- 2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.
- 3. Bei Erschließung besonderer Anlagen wie z.B. Sportplätze, Spielplätze, Freibäder, Grünanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe oder Anschlussobjekte mit vergleichbarer Nutzung wird abweichend von dieser Berechnung eine BKZ-Pauschale entsprechend einer Grundstücksgröße von 300 qm fällig. In diesem Fall wird bei späterer Änderung der Nutzungsart ein weiterer BKZ erhoben.
- 4. Der Anschlussnehmer, dessen Grundstück zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzenden Bestimmungen bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen war, zahlt der Stadtwerke Rothenburg o. d. T. GmbH einen Baukostenzuschuss nach den nachfolgenden Regelungen, sofern sein Grundstück bzw. Grundstückssteil bisher beitragsfrei geblieben ist.
- 5. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 6. Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücksund zulässige Geschoßfläche des anzuschließenden Grundstückes.
- 7. Der Baukostenzuschuss beträgt:

je qm Grundstücksfläche 0,63 € sowie je qm Geschossfläche 2.16 €

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. <u>Der Anschlussnehmer zahlt</u> den Stadtwerken Rothenburg die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf <u>Veranlassung des Anschlussnehmers</u> sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucken zu beantragen.

3. Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Hausanschlüssen, die noch ohne Stadtwerke-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, oder diese sich nicht unmittelbar nach der Mauerdurchführung befindet, endet der Hausanschluss mit der ersten Verschraubung bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.

- 4. <u>Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand oder nach einem Pauschalbetrag.</u> Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die Durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.
- 5. <u>Der Anschlussnehmer erstattet</u> den Stadtwerken die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

6. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Wasseranschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

7. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

8. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungsstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,5 Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt, noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 1,4 bis 1,8 m unter Geländeoberkante verlegt werden. Nachträgliche Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig.

IV. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- Bei Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- 2. Bei Materialien, Armaturen und Geräten, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen), sind die zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- 3. Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- 4. Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.
- 5. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

V. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 2. Die Stadtwerke setzen die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben.
- 3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH für eine Facharbeiterstunde.

VI. Überprüfung der Kundenanlage

Die Überprüfung der Kundenanlage durch die Stadtwerke erfolgt gegen Kostenerstattung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Wird durch fehlerhafte Ausführung der Hausinstallation eine Nachkontrolle erforderlich, so erfolgt hier eine gesonderte Berechnung, ebenfalls nach Zeitaufwand.

VII. Messeinrichtungen (zu § 18 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 AVBWasserV)

- 1. In Wohngebäuden kann der Wasserverbrauch über Wohnungswasserzähler erfasst werden.
- 2. Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.
- 3. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Röhre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- 4. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzen die Stadtwerke den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen.

VIII. Ablesung und Abrechnung (zu § 20 AVBWasserV)

 Die Z\u00e4hlerablesung erfolgt grunds\u00e4tzlich j\u00e4hrlich, es sei denn, dass das Vertragsverh\u00e4ltnis zwischenzeitlich aufgel\u00f6st wird. Die Stadtwerke haben aber

- auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abliest.
- Die Stadtwerke schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 3. Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 4. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 5. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachgerechnet oder vergütet.

IX. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

- Wasserzähler und –standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- 2. Bei der Vermietung von Wasserzählern und –standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch entstehen.

X. Zahlungen und Verzug (zu § 27AVBWasserV)

- Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten nach Pauschalsätzen berechnet.
- 3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten.
- 4. Die Kosten betragen für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) EUR 5,00*,

Einstellung/Wiederherstellung nach Aufwand

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XI. Vorauszahlungen (zu § 28 AVBWasserV)

 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

XII. Einstellung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

XIII. Kündigung

Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- 1. Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- 2. Zählernummer/Zählpunktbezeichnung
- 3. Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser mehr daraus entnommen, so muss der Hausanschluss, aus Gründen der Vermeidung hygienischer Gefahren, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt werden. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und werden dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

XIV. Inkrafttreten

Für alle Wasserversorgungsverträge gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 1.4.2011.

AVB Wasser und Ergänzende Bedingungen

Zum 1.April 2011 sind im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rothenburg o. d. T. GmbH neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) neue ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o. d. T. GmbH zur Verordnung in Kraft getreten.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rothenburg o. d. T. GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) können Sie sich als PDF herunterladen:

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Den genauen Wortlaut der AVBWasserV können Sie hier nachlesen!

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).